



**Stadt Nürtingen**

**Kooperationsbedingungen  
Fensterblümlenmarkt  
26.04.2024**

(Vermieter = Stadthalle K3N | Mieter = Markthändler/-in)

## **§ 1 Zulässige Nutzung**

- (1) Die Standflächen in der Alleen-, Möch- und Schlossgartenstraße, dienen als öffentliche Flächen der Stadt Nürtingen dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt.
- (2) Nicht vermietet werden die Flächen für Nutzungen mit sexistischen, pornographischen, extremistischen, rassistischen, beleidigenden, aufhetzenden, menschenverachtenden, verbotenen oder anderen gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten.

## **§ 2 Zustandekommen des Mietvertrages**

- (1) Der Mietvertrag kommt zustande, indem der Vermieter das Angebot des Mieters annimmt. Das Angebot des Mieters liegt in der Zurücksendung des vom Mieter unterschriebenen Anmeldeformulars bis 31.03.2024. Die Annahme erfolgt, wenn der Vermieter dem Mieter eine Bestätigung per E-Mail sendet oder der Vermieter auf andere Weise hinreichend deutlich die Annahme erklärt.
- (2) Die Überlassung der Flächen bedarf eines schriftlichen Anmeldeformulars. Für das Wirksamwerden des Vertrags ist eine Übermittlung der Dokumente per E-Mail oder Fax ausreichend, soweit nicht der Postweg (Original) vereinbart ist.
- (3) Allein aus einer Vornotierung, fernmündlichen Reservierung, mündlichen Absprache oder Mailkorrespondenz usw. können keine Rechte, insbesondere kein Anspruch auf Überlassung der Standflächen abgeleitet werden.
- (4) Reservierungen, Vorbuchungen usw. sind bis zum Zustandekommen des schriftlichen Mietvertrages bzw. Anmeldeformulars unverbindlich.

## **§ 3 Veranstaltung**

- (1) Die vom Mieter beanspruchte Mietdauer endet erst mit der vollständigen Übergabe an den Vermieter im vereinbarten Zustand.
- (2) Im Übrigen gelten die Angaben des Mieters aus dem Anmeldeformular zur Veranstaltung als verbindliche Zweckangaben für die Miete.
- (3) Gastronomische Angebote: Speisen und Getränken dürfen nur angeboten werden, wenn diese im Anmeldeformular aufgeführt wurden und vom Veranstalter zugelassen sind. Die Nutzung von Plastikgeschirr oder -tüten ist untersagt.
- (4) Die Öffnungszeiten sind für alle Markthändler/-innen verbindlich.  
Freitag, 14.04.2023: 14 bis 19 Uhr. Der Stand ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit zuständigen Personen zu besetzen.

## **§ 4 Mietgegenstand**

- (1) Der Mietgegenstand wird in dem Zustand übergeben, in dem er sich befindet. Bei Abschluss des Mietvertrages hat der Mieter den Zustand gekannt und erklärt, dass dieser

für die Zwecke seiner Produktpräsentation geeignet und ausreichend ist. Der Mieter erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an.

- (2) Dem Anmeldebogen liegen als wesentliche Bestandteile diese Mietbedingungen bzw. Kooperationsbedingungen zugrunde:
- (3) **Platzzuteilung**  
Die Platzzuteilung wird vom Veranstalter nach Konzept vorgenommen, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Räumlichkeiten.

## **§ 5 Veranstalter bzw. Nutzer**

- (1) Der Vermieter ist der Veranstalter.
- (2) Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an einen anderen Veranstalter/Nutzer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.
- (3) Handelt es sich bei dem Mieter um eine juristische Person, haftet der Geschäftsführer derselben persönlich und gesamtschuldnerisch für die Pflichten des Mieters. Gibt es mehrere Geschäftsführer, haften diese gesamtschuldnerisch.

## **§ 6 Mietdauer**

Die Mietdauer gilt für die gesamte Marktdauer inkl. vom Veranstalter festgelegte Auf- und Abbauzeiten.

## **§ 7 Benutzungsentgelte, Sonderkosten Reinigung**

- (1) Es fallen keine Standgebühren für die Vermietung der Flächen an.
- (2) Sofern eine Sonderreinigung der Marktfläche nach der Nutzung durch den Mieter notwendig ist, wird diese dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Pflichten des Mieters bzw. des Markthändlers/ der Markthändlerin**

Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Überlassung der Flächen und die Durchführung der Veranstaltung durch den Vermieter, beauftragtes Aufsichtspersonal, die zuständigen Behörden oder Feuerwehr untersagt oder auch im laufenden Betrieb abgebrochen werden kann, soweit von der Nutzung Gefahren für Besucher, Beschäftigte, Mitwirkende und Öffentlichkeit ausgehen, und diese Gefahren insbesondere bestehenden Regelwerken oder dem Stand der Technik widersprechen.

- (1) Beabsichtigte oder bekannte oder vermutliche spätere Änderungen sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
  - a. Der Vermieter hat ein Ablehnungsrecht aus wichtigem Grund, insbesondere bei Unzumutbarkeit oder wenn nicht ausgeschlossen ist, dass durch die Änderungen die maßgeblichen Pflichten nicht eingehalten werden könnten oder sonst die Veranstaltung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.
  - b. Der Vermieter kann gemäß § 17 den **Vertrag kündigen**.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu informieren, soweit er Kenntnis über sicherheitsrelevante Probleme erlangt, die Auswirkungen auf die Veranstaltung haben können.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, seinen Marktstand nach den geltenden gesetzlichen und anderen Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, Landesverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sowie nach dem Stand der Technik zu gestalten. Der Mieter verpflichtet sich, für einen reibungslosen, geordneten, den Flächen gemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Die Ausstellungsfläche und die sonstigen dem Mieter überlassenen Gegenstände dürfen nur zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden und sind schonend zu behandeln.
- (4) Jeglicher Lärm ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken, die maximal zulässigen Werte dürfen nicht überschritten werden.
- (5) Der Mieter gewährleistet dem Vermieter und seinem beauftragten Aufsichtspersonal jederzeitigen und unbeschränkten und kostenfreien Zugang zum Mietgegenstand. Dies gilt auch für Vertreter von Behörden, Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst.
- (6) Im Übrigen gelten insbesondere auch die Sicherheitsvorschriften des **§ 11** als Mieterpflicht.

## **§ 9 Kostenlose Überlassung, Haftpflichtversicherung**

- (1) Die Vereinbarungen dieses Vertrages gelten entsprechend auch dann, wenn Vermieter und Mieter im Einzelfall keine Miete vereinbaren und die Überlassung der Flächen mietfrei erfolgt.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, die für seine Nutzung erforderlichen Versicherungen abzuschließen. Der Vermieter kann jederzeit, auch nach Abschluss des Mietvertrages, von dem Mieter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen. Auf Wunsch sind dem Vermieter die Versicherungen nachzuweisen.

## **§ 10 Rückgabe der Mietsache**

Der Mieter ist verpflichtet, zum Mietende den Mietgegenstand mitsamt etwa überlassenem Material besenrein an den Vermieter herauszugeben. Bei Beschädigung oder Verschmutzung der Fläche werden die Reperatur- und Reinigungskosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

## **§ 11 Sicherheitsvorschriften**

- (1) Der Mieter hat sich über alle Sicherheitsvorschriften, insbesondere über die Hygienevorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, und Brandschutzbestimmungen selbständig zu informieren und diese zu beachten.
- (2) Anweisungen des Ordnungsdienstes, der Brandsicherheitswache, des Veranstaltungsleiters, des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, der Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdiensten und anderen Personen mit Leitungsaufgaben sind Folge zu leisten.
- (3) Parken zum Be- und Entladen
  - a. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen aller Art in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsgeländes ist nur zulässig, soweit Durchfahrten für andere Fahrzeuge und das Vorbeigehen von Fußgängern ungehindert möglich ist und Feuerwehrflächen nicht (auch nicht kurzzeitig) beeinträchtigt werden.
  - b. Während der Veranstaltung ist das Parken und Abstellen von Fahrzeugen aller Art an Ein- und Ausgängen des Veranstaltungsgeländes unzulässig. Dies gilt auch für nur kurzzeitiges Parken und Abstellen.
  - c. Während der Auf- und Abbauphasen dürfen Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen an den vorher genannten Stellen halten und müssen umgehend be- oder entladen werden. Nach Beendigung des Ladevorgangs sind sie unverzüglich wieder zu entfernen und auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.
  - d. Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, zugestellt oder beeinträchtigt werden.
  - e. Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass unerlaubt abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig entfernt werden.
- (4) In Rettungswegen und Fluchtwegen dürfen keine Kabel oder andere Gegenstände verlegt werden.
- (5) Schwere Verunreinigungen auf dem Veranstaltungsgelände sind unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- (6) Abbau

Während des Abbaus ist besonderes Augenmerk auf die Sicherheit der Mitarbeiter zu legen (Arbeitszeit, Persönliche Schutzausrüstung usw.). Der Abbau ist zeitlich so zu planen, dass nicht durch einen unnötigen zeitlichen Engpass der Arbeitsschutz und Schutz Dritter außer Acht gelassen werden. Abbauarbeiten sind in jedem Fall so auszuführen, dass andere Helfer oder Besucher zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden.

## **§ 12 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die Bewerbung der Veranstaltung ist alleinige Sache des Vermieters bzw. Veranstalters, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

### **§ 13 Ton- und Bildaufnahmen**

- (1) Der Vermieter hat das Recht, Bild-, Ton- und Filmaufnahmen für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter nicht schriftlich und aus wichtigem Grund widerspricht.
- (2) Der Vermieter hat das Recht, zu Dokumentations- und Prüfzwecken über den Verlauf der Auf- und Abbauarbeiten und der Veranstaltung Aufnahmen anzufertigen.

### **§ 14 Freistellung durch den Mieter**

Der Mieter stellt den Vermieter und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der aufgrund dieses Vertrags erfolgenden Nutzung der Mietsache geltend gemacht werden, frei, soweit der Vermieter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen den Schaden nicht selbst verursacht haben.

### **§ 15 Vertragsstrafe**

Der Mieter verpflichtet sich zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe bei einem schuldhaften Verstoß gegen die mietvertraglichen Bedingungen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird durch den Vermieter im pflichtgemäßen Ermessen festgesetzt und kann im Streitfall von einem zuständigen Gericht überprüft werden. Etwaige Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

### **§ 16 Haftung des Vermieters**

- (1) Eine Garantiehafung des Vermieters wird ausgeschlossen.
- (2) Ebenso wird das Minderungsrecht ausgeschlossen. Der Ausschluss des Minderungsrechts gilt aber nicht für Mängel, die von dem Vermieter im Sinne des § 536 d BGB arglistig verschwiegen worden sind sowie für durch den Vermieter zugesicherte Eigenschaften. Ferner gilt dieser Ausschluss nicht bei unstreitigen oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen des Mieters. Die Minderung ist auch nur in soweit ausgeschlossen als dem Mieter das Recht untersagt ist, die Minderung durch Abzug der vereinbarten Vergütung durchzusetzen.
- (3) Eine Haftung des Vermieters für eventuell vor Abschluss dieser Überlassungsvereinbarung vorhandene Mängel an der Veranstaltungsfläche wird ausgeschlossen, es sei denn, dass diese von dem Vermieter arglistig verschwiegen worden sind. Dies gilt nicht, wenn es sich um Sachschäden handelt, die von dem Vermieter, seinen Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder wenn es Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden betrifft, die infolge Vorsatz oder jeder Fahrlässigkeit von dem Vermieter, seinen Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.
- (4) Für die auf die Veranstaltungsfläche eingebrachten Gegenstände des Mieters übernimmt der Vermieter keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf eigene Gefahr des Mieters auf den vorhandenen Flächen. Spätestens mit Beendigung der Überlassungszeit sind diese

Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Sofern von den eingebrachten Gegenständen eine Gefahr für das Eigentum des Vermieters ausgeht, die zu möglichen Schäden am Eigentum des Vermieters führt, haftet der Mieter für die eingetretenen Schäden.

- (5) § 539 Absatz 1 BGB wird ausgeschlossen.

## **§ 17 Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter**

- (1) Wenn es zu weniger als 5 Anmeldungen für den geplanten Markt kommt, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten, da eine Durchführung des Marktes unter diesen Umständen nicht zumutbar ist.
- (2) Der Vermieter kann bei einer erhöhten und/oder nicht vorhergesehenen Gefahrenlage den Vertrag kündigen und/oder vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Dies gilt auch und insbesondere, wenn:
- a. Der Mieter Maßnahmen unterlässt, die der Sicherheit der Besucher oder anderer Beteiligter, insbesondere nach bau- oder polizeirechtlichen Vorschriften, dienen oder dienen würden;
  - b. der Mieter einer verbotenen Partei angehört und in dieser Funktion die Fläche bespielen möchte
  - c. die Nutzung durch den Mieter ganz oder teilweise den Regelungen in § 1 Absatz 2 widerspricht;
  - d. der Mieter die Unterlagen und Informationen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht an den Vermieter übermittelt, die hier vereinbart oder erforderlich sind;
  - e. die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen;
  - f. der Mieter behördliche Auflagen nicht erfüllt bzw. nicht erfüllen kann;
  - g. der Mieter gegen wesentliche Vertragsvereinbarungen und/oder diese Bedingungen verstößt;
  - h. Mängel, die der Mieter zu vertreten hat, festgestellt würden, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden könnten;
  - i. der Mieter Umstände verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und/oder Ausmaß des Leistungsumfangs und/oder der Mitarbeiter oder Gehilfen des Vermieters von Bedeutung, insbesondere mit Blick auf die Sicherheit und Rechtmäßigkeit, sind.
- (4) Eine vorherige Abmahnung oder Fristsetzung usw. ist nur erforderlich, wenn ein Abstellen oder Nichteintritt des Kündigungsgrundes sichergestellt ist und ein weiteres Festhalten am Mietvertrag für den Vermieter zumutbar ist und der Mieter alle durch die Abmahnung bzw. Fristsetzung sowie sonstigen erforderlichen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten im Voraus bezahlt oder durch unbedingte Sicherheitsleistung absichert.
- (5) Im Falle einer solchen Kündigung bzw. eines Rücktritts verfallen alle gegenseitigen Ansprüche, es sei denn, dass der Mieter die Kündigung bzw. den Rücktritt schuldhaft verursacht hat; in diesem Fall kann der Vermieter die Leistung der Mietzahlung als Schadenersatz verlangen, soweit ihm eine anderweitige Vermietung nicht mehr möglich war. Der Vermieter kann weitergehenden Schadenersatz geltend machen.

## **§ 18 Sonstiges**

- (1) Der Mieter darf nicht mit eigenen Forderungen gegen die Forderungen des Vermieters aufrechnen, sofern seine eigene Forderung nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- (2) Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird Nürtingen vereinbart, soweit es sich bei dem Mieter nicht um einen Verbraucher handelt. Der Vermieter kann aber nach Wahl auch am Gerichtsstand des Mieters oder an einem gesetzlich ausschließlichen Gerichtsstand klagen.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Sollte eine Klausel dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, werden davon die übrigen Klauseln nicht berührt.

Stand: 30. August 2023